

22. Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

22.1 Die Diplomarbeit ist fristgemäß abzuliefern. Bei Überschreitung der Abgabefrist wird die Diplomarbeit mit "nicht bestanden" bewertet, wenn der Prüfungsausschuß den Grund der verzögerten Abgabe nicht anerkennt.

22.2 Beurteilt der Prüfer die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend", so ist sie einem zweiten Gutachter vorzulegen, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu benennen ist. Stimmen die Urteile beider Prüfer nicht überein, so entscheidet der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung.

23. Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen.

Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamturteils nicht berücksichtigt.

24. Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung

24.1 Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Das Ergebnis einer Gruppenklausur gilt als einzelne Prüfungsleistung.

24.2 Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit Noten 1, 2, 3, 4, 5 im Sinne der Urteile sehr gut, gut befriedigend, ausreichend, nicht ausreichend zu bewerten. Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten 1 - 4 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Ist die Note einer einzelnen Prüfungsleistung aus Teilprüfungen oder aus Einzelnoten einer Gruppenklausur zu bilden, so erfolgt die Notenbildung nach einem festgelegten Gewichtsverhältnis.

24.3 Maßgebend für die Beurteilung einer aus Teilprüfungen zusammengesetzten einzelnen Prüfungsleistung (Prüfungsfach) ist die Mittelnote. Die Prüfung ist auch dann bestanden, wenn bei ausreichender Mittelnote Teilprüfungen mit der Note 5 bewertet wurden. Ist die Mittelnote schlechter als 4,3, so sind alle Teilprüfungen zu wiederholen.

24.4 Die Vertiefungsprüfung gilt als einzelne Prüfungsleistung. Sie setzt sich anteilmäßig aus den Teilnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammen.